

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

125. Stück, 20.11.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 20. Nov. 1920.) 125. Stück.

Inhalt:

Nr. 285. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1920, betreffend Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Beamtendiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920.

Nr. 285.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Beamtendiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920.
Oldenburg, den 8. November 1920.

Auf Grund des § 34 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 wird zu § 3 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1920 an das Folgende bestimmt:

§ 1.

Die Zeit eines Kriegsdienstes wird allen Beamten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, wenn und soweit dadurch die planmäßige Anstellung im Vergleich zu den anderen Beamten, die dem gleichen Dienstzweig, der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe angehören, nachweislich verzögert worden ist. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Ist die Ablegung einer Prüfung Vorbedingung für die erste planmäßige Anstellung oder für eine Beförderung, so wird die Zeit des Kriegsdienstes so



weit auf das Besoldungsalter angerechnet, als die Prüfung infolge des Krieges oder des Kriegsdienstes nachweislich später stattgefunden hat und die Anstellung entsprechend verzögert ist.

2. Anwärtern, die nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Befähigungsnachweis planmäßig angestellt werden, wird bei der planmäßigen Anstellung die Zeit des Kriegsdienstes soweit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, als die Anstellung nachweislich später erfolgt ist.
3. Erfolgt bei einer bestimmten Gattung von Beamten die planmäßige Anstellung nach der Reihenfolge eines Prüfungsergebnisses oder einer Vormerkung, so erhält der Anwärter, der infolge des Kriegsdienstes die Prüfung verspätet abgelegt oder nicht in der Reihenfolge der Vormerkung planmäßig angestellt worden ist, bei der planmäßigen Anstellung, soweit möglich, dasselbe Besoldungsdienstalter wie der bereits angestellte Anwärter, dem er in der Reihenfolge der Anwartschaft unmittelbar vorangegangen ist oder vorangegangen wäre, wenn er die Prüfung hätte rechtzeitig ablegen können.
4. Berücksichtigt wird in allen Fällen nur eine nachgewiesene Verzögerung; Anwartschaften, die sich nur auf Mutmaßungen gründen, bleiben außer Betracht.
Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit, Vorrückung des Zeitpunktes der Anstellungsfähigkeit usw. erzielt worden sind, gegengerechnet.

§ 2.

Ob und wie weit der Dienst in einem verbündeten oder befreundeten Heere als Kriegsdienst im Sinne des § 1 gilt, bestimmt im einzelnen Falle das Staatsministerium.

§ 3.

Dem Kriegsdienst im Sinne des § 1 wird gleichgeachtet

- a) der vaterländische Hilfsdienst, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichsgesetzblatt S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Wie weit ein sonst übernommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleichzuachten ist, bestimmt das Staatsministerium im Einzelfalle.

Dem vaterländischen Hilfsdienst steht eine Tätigkeit gleich, die zwar bereits vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes am 5. Dezember 1916 verrichtet, aber nach den Gesichtspunkten dieses Gesetzes als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist;

- b) der Dienst bei den Schutztruppen;
- c) der Dienst bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den früheren Schutzgebieten;
- d) der Dienst bei den vom preussischen Kriegsministerium und vom Reichsmarineamt anerkannten Sicherheitstruppen — Ziffer 3 der Verordnung vom 18./22. November 1918 (Armeeverordnungsblatt S. 647/8) und Ziffer 2a des Erlasses vom 16. Dezember 1918 (Armeeverordnungsblatt S. 743) — einschließlich der Gefangenenbewachungskompagnien bis zu ihrer Entlassung aus dem Militärverhältnis;
- e) der Dienst bei den auf Grund des Gesetzes zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr vom 12. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1424) nebst Ausführungsanweisung des preussischen Kriegsministeriums vom 13. Dezember 1918 Nr. 1413/12. 18. A. I. (Armeeverordnungsblatt S. 746) aufgestellten Abteilungen der Volkswehr;

- f) der Dienst, der auf Grund des Erlasses des preußischen Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1918 Nr. 1070/12. 18. A. I. (Armeeverordnungsblatt S. 739) und des Aufrufs der Reichsregierung „Freiwillige vor“ nebst Ausführungsanweisung des preußischen Kriegsministeriums vom 9. Januar 1919 Nr. 630/1. 19. A. I. (Armeeverordnungsblatt S. 17) zum Grenzschutz eingestellten Freiwilligen und bei den in der neutralen Zone gebildeten Grenzwehren, soweit sie als Ersatz für das stehende Heer gebildet und vom preußischen Kriegsministerium anerkannt sind;
- g) der Dienst bei den Sicherheits-, Bürger-, Orts- und Einwohnerwehren, Sicherheitskompanien sowie als Zeitsfreiwillige usw. wenn und solange sie auf Anordnung einer militärischen Kommandobehörde an einen Freiwilligen- oder Truppenverband angegliedert sind und auf Befehl einer solchen Stelle militärische Dienste leisten.

§ 4.

Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit (§ 1) unterbleibt, soweit diese schon als diätarische Dienstzeit nach § 4 des Gesetzes beim Befoldungsdienstalter zu berücksichtigen ist.

Bei Militäranwärtern darf die Kriegsdienstzeit (§ 1) nur insoweit angerechnet werden, als sie nicht schon bei der Anrechnung des Militärdienstes nach § 5 des Gesetzes berücksichtigt ist.

Oldenburg, den 8. November 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.